



BEGRÜNDUNG

ZUR ÄNDERUNG DES WIRKSAMEN
FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DURCH
DECKBLATT NR. 47

„SO PHOTOVOLTAIK ERLACHHOF“

FASSUNGSDATUM VOM 17.09.2026

Inhaltsverzeichnis

A	Anlass und Erfordernis der Planung.....	3
1.	Anlass der Planung.....	3
2.	Erfordernis der Planung	4
3.	Städtebauliches Ziel der Planung.....	7
B	Beschreibung des Planungsgebiets	8
1.	Lage	8
2.	Inhalt der Flächennutzungsplanänderung	9
C	Ver- und Entsorgung sowie Immissionsschutz.....	10
1.	Wasserversorgung.....	10
2.	Abwasserbeseitigung	10
3.	Niederschlagswasserbeseitigung	10
4.	Immissionsschutz	10
4.1	Schallschutz.....	10
4.2	Elektromagnetische Felder.....	10
4.3	Emissionen aus der Land- und Forstwirtschaft.....	10
4.4	Blendwirkungen	10
D	Durchführungsvertrag und Folgenutzung	10
E	Zusammenfassung	11
F	Anhang	13
1.	Abbildungsverzeichnis	13
2.	Quellenverzeichnis	13

A Anlass und Erfordernis der Planung

1. Anlass der Planung

Der Marktgemeinderat Hengersberg hat in seiner Sitzung am 25.06.2026 beschlossen, den Flächennutzungsplan durch Deckblatt Nr. 47 zu ändern und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung „SO Photovoltaik Erlachhof“ im Parallelverfahren aufzustellen.

Um den Anforderungen des Planungsvorhabens gerecht zu werden, haben die Vorhabenträger nachfolgend beschriebene Fläche gewählt. Eine Erläuterung der Eignung der vorgesehenen Fläche folgt mit diesem Bericht.

Der Geltungsbereich mit einer Größe von ca. 10,4 ha befindet sich auf den Flurnummern 968 TF und 974 TF der Gemarkung Schwarzach in der Marktgemeinde Hengersberg.

Die Fläche des Geltungsbereiches wird im wirksamen Flächennutzungsplan der Marktgemeinde Hengersberg derzeit folgendermaßen gekennzeichnet:

- Flächen für die Landwirtschaft bzw. Landwirtschaftliche Nutzfläche
- Trockenstandort (Ranken, Raine, Saumbereiche, Wiesen, ...)

Die Fläche wird derzeit jedoch vollständig landwirtschaftlich als Acker und Intensivgrünland genutzt.

Auf der Fläche soll nun eine Freiflächenphotovoltaikanlage errichtet werden. Es ist eine feste Aufständering mit Modultischen vorgesehen.

Da die bauliche Nutzung durch PV-Freiflächenanlagen von einer Bebauung mit Gebäuden (einschl. deren Erschließung) deutlich abweicht, wurden in einem Schreiben vom 05.12.2024 des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB, 2024) für die Bewältigung der Eingriffsregelung bei PV-Freiflächenanlagen spezifische Verfahrenshinweise gegeben. Diese Verfahrenshinweise erfolgen mit Blick auf den Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (StMB, 2021), tragen jedoch den Besonderheiten von PV-Freiflächenanlagen Rechnung.

Die Voraussetzungen für eine rechtssichere Errichtung von PV-Freiflächenanlagen **ohne Ausgleich des Naturhaushaltes** (Anwendungsfall 1 - vereinfachte Ermittlung des Ausgleichsbedarfs) sind erfüllt. Die fallbezogene Herleitung der Voraussetzungen des Anwendungsfalls 1 sowie die darauf basierende vereinfachte Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind dem Umweltbericht des parallel aufgestellten Bebauungsplans unter Kapitel 4.3 zu entnehmen. Die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage wird daher ohne Flächen für den naturschutzfachlichen Ausgleich geplant.

2. Erfordernis der Planung

Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Regionalplans:

Mit der Entwicklung der Freiflächen-Photovoltaikanlage werden die vorhandenen Potenziale für erneuerbare Energien in der Region weiter erschlossen. Die geplante Anlage hat keine nachhaltig nachteiligen Auswirkungen auf den Naturhaushalt. Durch die teilweise angrenzenden Gehölzstrukturen ist das Areal bereits zum Teil ideal abgeschirmt. Zur offenen Landschaft hin werden Hecken- und Saumstrukturen geschaffen. Den Grundsätzen der Regionalplanung kann dadurch entsprochen werden.

Die Marktgemeinde Hengersberg ist der Planungsregion Donau-Wald (12) zugeordnet und ist Teil des Landkreises Deggendorf. Das Vorhaben befindet sich im ländlichen Raum mit Verdichtungsansätzen. Die Stadt Deggendorf stellt das nächstgelegene Oberzentrum dar.

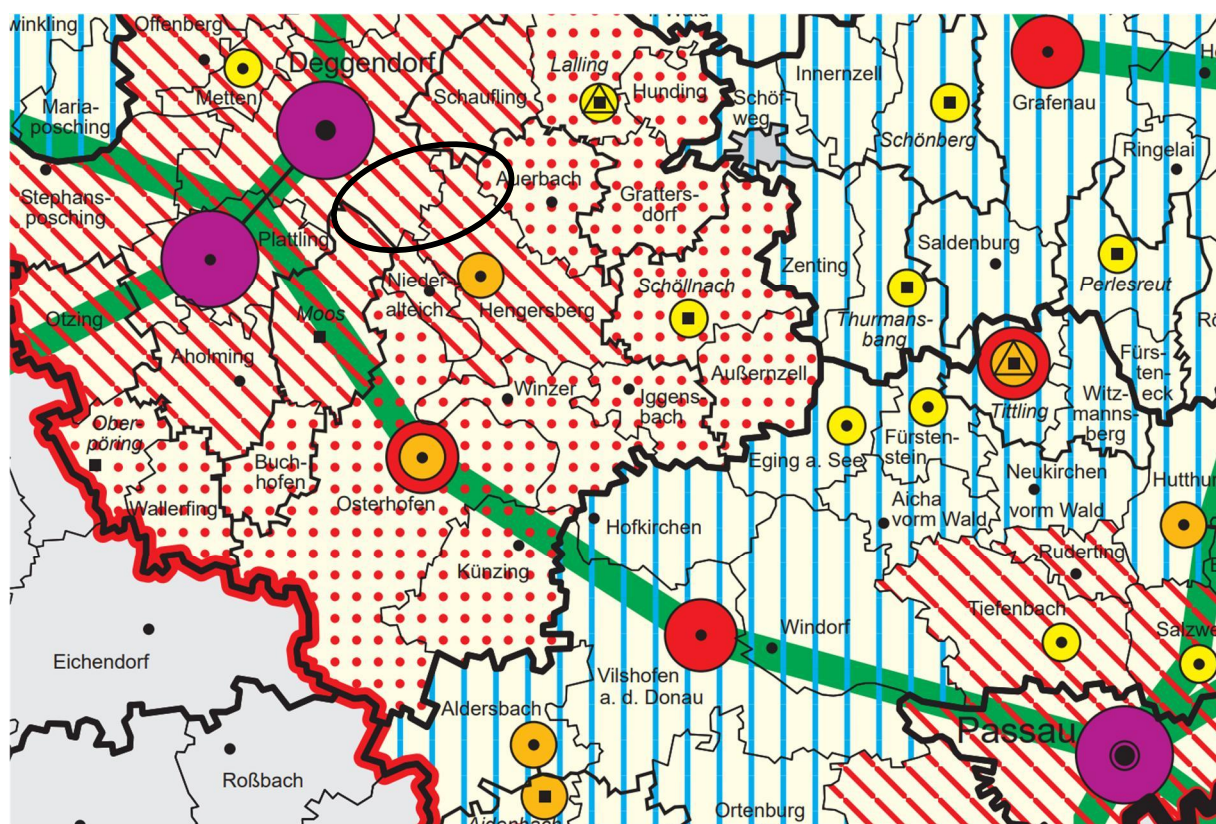


Abbildung 1: Regionalplan (12) Donau-Wald: Strukturkarte mit ungefährer Lage des Geltungsbereiches (schwarz), unmaßstäblich (RISBY, 2026)

Die Änderung der Fläche in ein Sondergebiet für erneuerbare Energien trägt auch zur Erreichung der allgemeinen Ziele des Regionalplans der Region Donau-Wald (12) bei. Demnach soll durch eine sichere und umweltverträgliche Energieversorgung mit ausreichendem, möglichst vielfältigem und preisgünstigem Energieangebot gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen geschaffen werden.

Regionalplan Donau-Wald (12)

1 Allgemeines

(G) „Die in der Region vorhandenen Potenziale für erneuerbare Energieträger sollen erschlossen werden, soweit dies mit anderen fachlichen Belangen vereinbar ist.“

Zu 1 Allgemeines

[...] „Nutzung regenerativer Energien ist ein wichtiges Element des Klimaschutzes und spielt für eine zukunftsfähige Energieversorgung eine bedeutende Rolle. In der Region Donau-Wald leisten die erneuerbaren Energieträger Wasser, Sonne, Biomasse usw. bereits einen erheblichen Beitrag zur Energieversorgung. Diesen Beitrag gilt es zu erhöhen, wobei zu beachten ist, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erhalten, das Landschaftsbild nicht über Gebühr belastet und andere fachliche Belange (z.B. Wasserwirtschaft, Denkmalschutz etc.) entsprechend berücksichtigt werden. Die Regionalplanung will durch eine integrierte fachübergreifende Koordinierung, die mit der verstärkten Nutzung erneuerbarer Energieträger verbundenen Raumansprüche aufeinander abstimmen und Nutzungskonflikte vermeiden.“

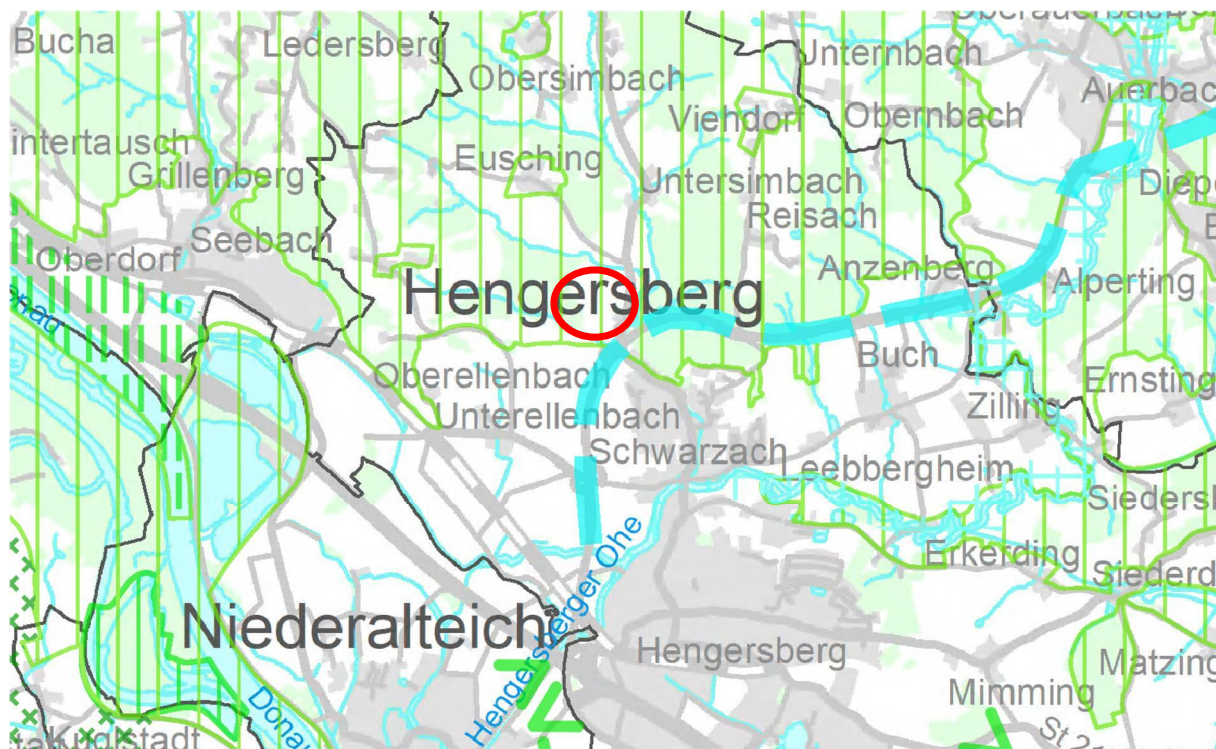


Abbildung 2: Regionalplan Donau-Wald (12): Lage des Plangebietes (rot), unmaßstäblich (RISBY 2026)

Gemäß Regionalplan Donau-Wald (12), befindet sich der Planungsbereich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes „Bayerischer Wald“ (ID: LSG-00547.01). Ein Antrag auf Erlaubnis gemäß § 6 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“ wird im weiteren Planungsverfahren gestellt.

Die Funktion der Siedlungsgliederung wird durch das geplante Vorhaben nicht beschädigt, da es sich bei dem geplanten Vorhaben nicht um eine bauliche Maßnahme im Sinne von Siedlungsflächen, sondern lediglich um die Errichtung von Modulen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien handelt.

Es werden keine Wohnbebauungen genehmigt, die zum Zusammenwuchs von Siedlungsflächen führen würden. Eine flächige Bebauung und damit zu erwartende Versiegelung können vollständig ausgeschlossen werden.

Luftaustauschbahnen kommen vermehrt in Bach- oder Flusstälern vor. Aufgrund der Lage, der angrenzenden Strukturen und Art des Vorhabens kann eine Beeinträchtigung der Luftaustauschbahnfunktionen ausgeschlossen werden. Zudem befinden sich im Bereich der geplanten Photovoltaikmodule keine klimatisch wertvollen, großflächigen Gehölzstrukturen. Damit trägt die Fläche derzeit lediglich zur Kaltluftproduktion bei. Es stellt sich eine sehr geringfügige Beeinträchtigung der Kaltluftproduktion ein und es werden keine Gebäudekomplexe o.ä. errichtet. Dahingehend ist keine Verschlechterung durch die Errichtung der Anlage zu erwarten.

Erholungsfunktionen der Fläche sind aufgrund der derzeitigen Nutzung als landwirtschaftliche Flächen nur bedingt vorhanden. Östlich der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage verläuft entlang der angrenzenden Gemeindeverbindungsstraße der Radweg „Landkreis Deggendorf - Wegenetz des Landkreises“ (Freizeitwege-ID: 18138). Dieser wird durch die Anlage nicht beeinträchtigt. Zudem wird die Anlage durch die Schaffung von Heckenstrukturen abgeschirmt. Die Fläche weist generell eine geringe Erholungswirksamkeit auf.

Die Marktgemeinde Hengersberg gewichtet in diesem Fall den Belang der Stromerzeugung mit erneuerbaren Energien (Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen) höher als die Beibehaltung der lediglich landwirtschaftlichen Nutzung, welche der Energieerzeugung künftig untergeordnet wird.

Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsprogramms Bayern

Der Änderungsbereich befindet sich ca. 1 km nördlich des Siedlungszentrums des Marktes Hengersberg. Der Markt Hengersberg gehört der Planungsregion (12) Donau-Wald an und ist Teil des Landkreises Deggendorf. Gemäß Regionalplan ist Hengersberg dem ländlichen Raum mit Verdichtungsansätzen zugeordnet. Das nächstgelegene Oberzentrum ist die Große Kreisstadt Deggendorf. Das nächstgelegene Mittelzentrum bildet die südlich gelegene Stadt Osterhofen.

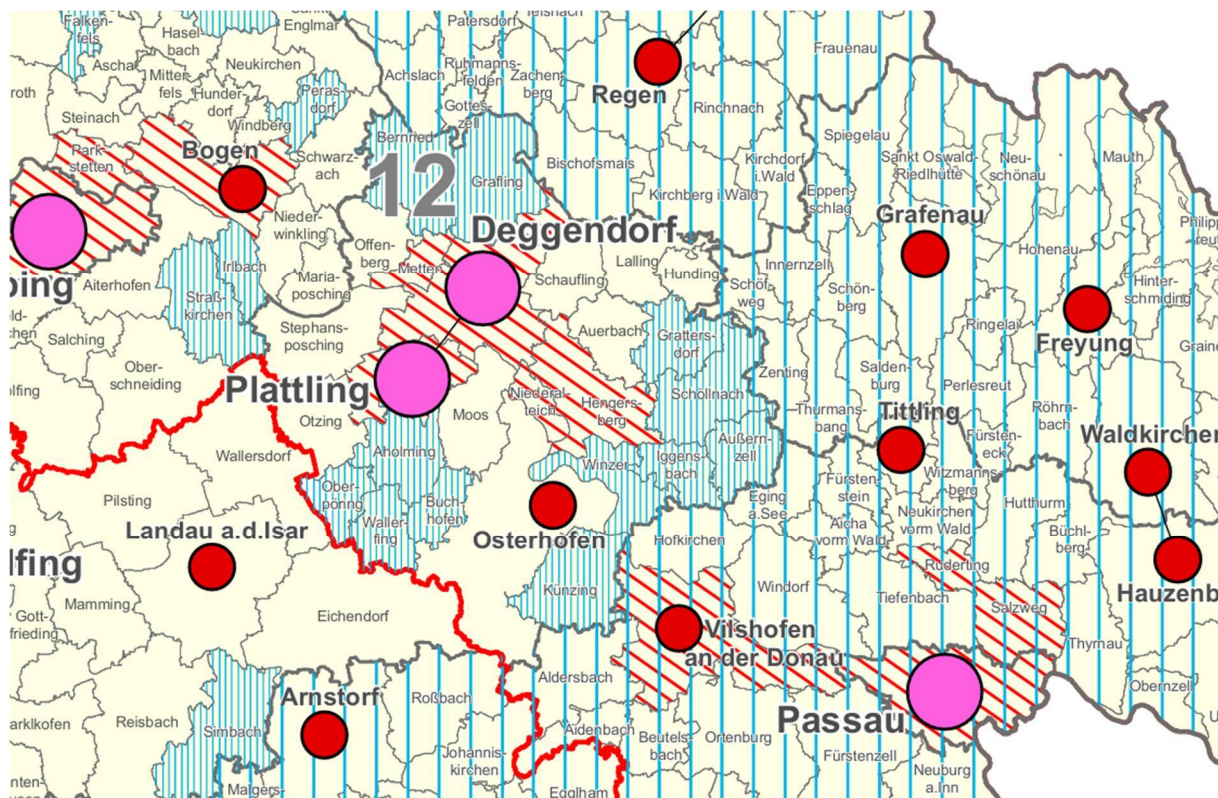


Abbildung 3: Regionalplan (12) Donau-Wald: Strukturkarte (LEP Bayern 2023)

Im Zuge der Planung fanden vor allem die Grundsätze und Ziele des LEP Beachtung. Es folgt eine Auflistung der einschlägigen Abschnitte.

1.3.1 (G) Klimaschutz

„Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch

- die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Mobilitätsentwicklung,*
- die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien [...]“*

6.2.1 (Z) Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

„Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.“

6.2.1 (G) Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

„Es sollen ausreichende Möglichkeiten der Speicherung erneuerbarer Energien geschaffen werden [...]“

Zu 6.2.1 (B) Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

„Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien – Windenergie, Solarenergie, Wasserkraft, Biomasse und Geothermie – liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Die Ziele für den Anteil der erneuerbaren Energie leiten sich aus den internationalen, nationalen und bayerischen Energie- und Klimaschutzzielen sowie dem Bayerischen Klimaschutzgesetz ab. Um diese Ziele erreichen zu können ist ein Ausbau der Energieerzeugung mit erneuerbaren Ressourcen in allen Teilräumen und Gebietskategorien notwendig, wenngleich eine dezentrale Konzentration aufgrund der erforderlichen Netzanschlüsse angestrebt werden sollte und mittels der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten auch unterstützt wird (vgl. 6.2.2 und 6.2.3)“

6.2.3. (G) Photovoltaik

„In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden“

„Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit landwirtschaftlichen Nutzungen dieser Flächen hingewirkt werden [...]“

Durch die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage werden die Ziele des Landesentwicklungsprogramms, insbesondere der verstärkten Nutzung und Integration erneuerbarer Energien, unterstützt. Im Hinblick auf geeignete Standorte für Freiflächenphotovoltaikanlagen wurde entsprechend LEP 2023 (G 6.2.3) für das Baufeld eine Fläche ohne besondere landschaftliche Eigenart (intensiv bewirtschaftetes Acker- und Grünland) gewählt.

Aufgrund der Lage des Geltungsbereiches mit umliegenden dichten Bestandsgehölzen sowie der vorgesehenen Eingrünung des Baufeldes werden die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild reduziert.

3. Städtebauliches Ziel der Planung

Die Marktgemeinde Hengersberg beabsichtigt, basierend auf bundesdeutschen und bayerischen Zielen des Klimaschutzes und der Klimavorsorge, einen aktiven Beitrag zum globalen Klimaschutz und zur Reduzierung der Entstehung von Treibhausgasen durch die Errichtung von Anlagen zur erneuerbaren Stromerzeugung leisten.

Somit unterstützt die Marktgemeinde Hengersberg die Förderung erneuerbarer Energien im Gemeindegebiet. Die Vorgaben aus dem geltenden Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2023) sind zu beachten.

Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nach dem Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen des LfU Bayerns sind:

- solartechnisch geeignete Neigung
- kurze Anbindungsmöglichkeit an das bestehende Stromnetz
- Acker- oder Grünland
- verfügbares Grundstück

Im parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „SO Photovoltaik Erlachhof“ wird Baurecht ausschließlich für die Photovoltaikanlage geschaffen. Die Nutzung der Freiflächenphotovoltaikanlage ist befristet auf die mögliche Funktions- und Betriebszeit, danach wird das Grundstück wieder der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt. Der Rückbau nach Betriebsende wird vertraglich vereinbart.

B Beschreibung des Planungsgebiets

1. Lage

Das Planungsgebiet liegt nördlich der Marktgemeinde Hengersberg, etwa 2 km von dessen Marktzentrum entfernt. Im Süden des Geltungsbereiches befindet sich der Gemeindeteil Schwarzach in etwa 1,0 km Entfernung. Der Geltungsbereich liegt nordwestlich der Hofstelle Erlachhof. Diese wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Im Westen grenzt eine Waldfläche und im Osten der Radweg „Landkreis Deggendorf - Wegenetz des Landkreises“ (Freizeitwege-ID: 18138) und die Kreisstraße DEG 10, die in diesem Bereich „Erlachstraße“ heißt, an den Geltungsbereich an. Die Bauverbotszone von 15 m zur Kreisstraße wird mit der Planung eingehalten. Des Weiteren befindet sich im Norden eine biotopkartierte Fläche, welche als „Reiterbach, schmales Fließgewässer, nordwestlich Erlachhof südwestlich Untersimbach“ (Biotopteilflächen Nr. 7244-1019-004 und 7244-1019-001) beschrieben wird. In die amtlich kartierten Biotope wird nicht eingegriffen.

Weitere an den Geltungsbereich angrenzende Flächen werden intensiv landwirtschaftlich genutzt. Der Geltungsbereich selbst wird derzeit ebenfalls intensiv bewirtschaftet.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt durch bestehende Zufahrten auf die östlich vorbeiführende Kreisstraße DEG 10. Von der Kreisstraße kann die Bundesstraße B 533 und von dort aus auch die Bundesautobahn BAB 3 erreicht werden. Die Lage der Zufahrt für die Erschließung kann der Planzeichnung des Bebauungsplanes entnommen werden.

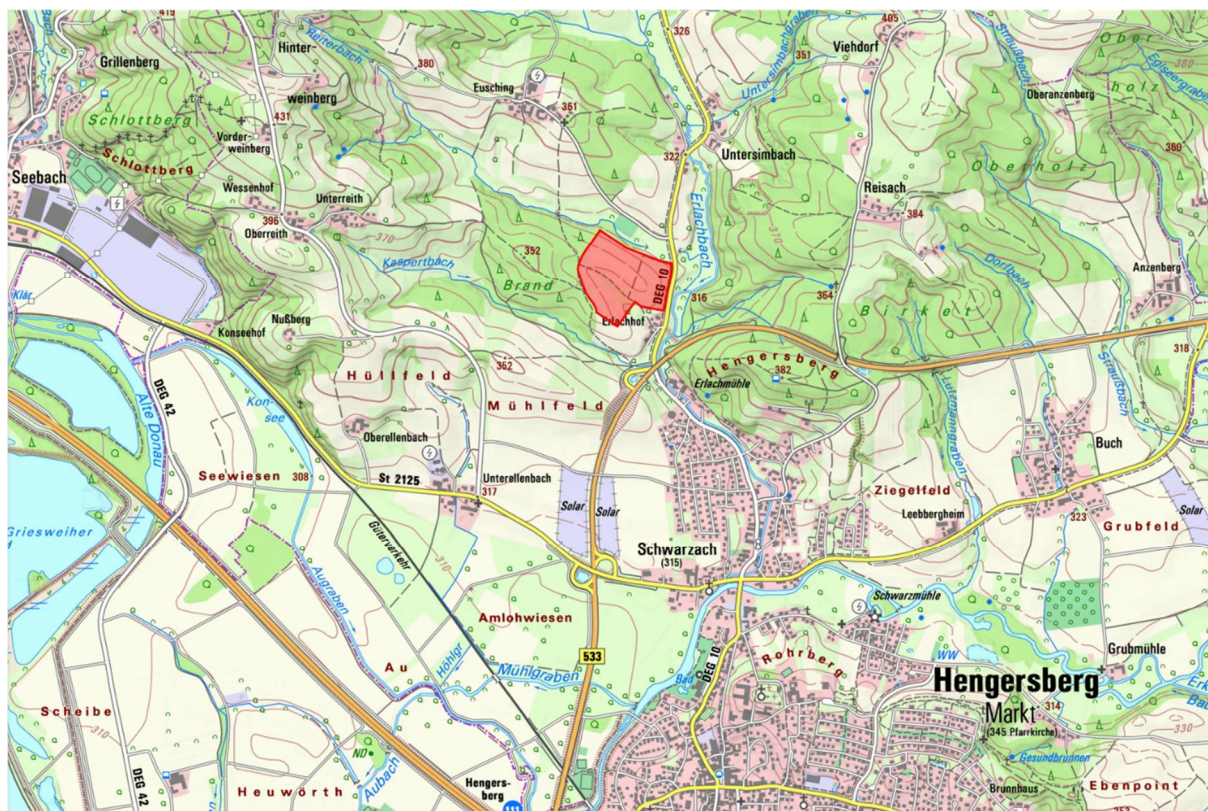


Abbildung 4: Übersichtslageplan mit Geltungsbereich (rot), unmaßstäblich (BayernAtlas 2026).

2. Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Marktgemeinde Hengersberg stellt den Änderungsbereich überwiegend als Flächen für die Landwirtschaft bzw. Landwirtschaftliche Nutzfläche dar. In einem schmalen Teilbereich ist zudem ein Trockenstandort (Ranken, Raine, Saumbereiche, Wiesen, ...) dargestellt. Die Fläche wird derzeit jedoch vollständig landwirtschaftlich (Acker, Intensivgrünland) genutzt.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 47 sollen die Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Rahmen einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung geschaffen werden.

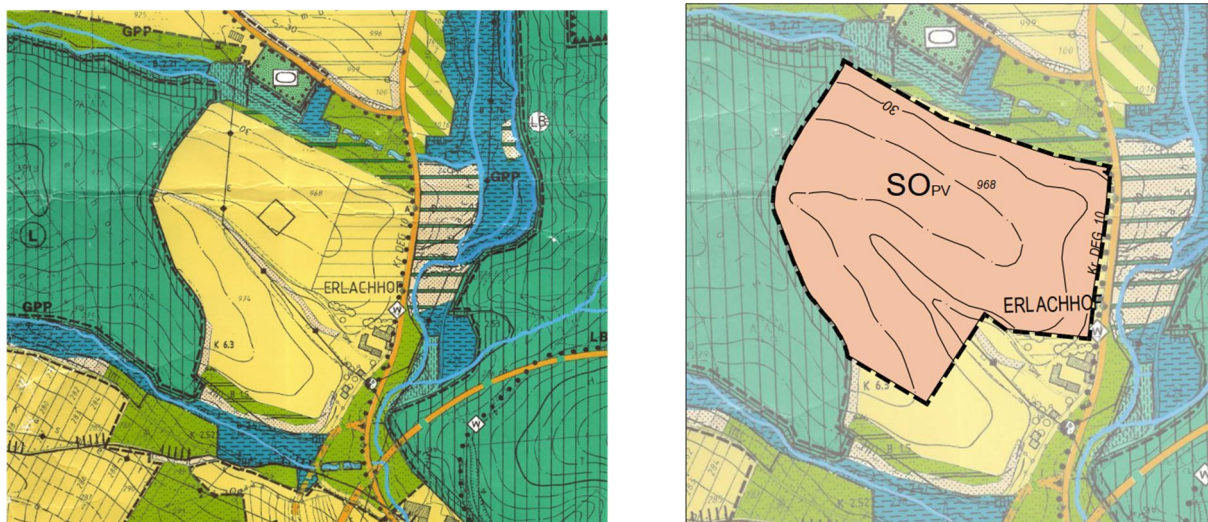


Abbildung 5: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan (links) und geplante Deckblattänderung Nr. 47 (rechts).

C Ver- und Entsorgung sowie Immissionsschutz

1. Wasserversorgung

Entfällt.

2. Abwasserbeseitigung

Entfällt.

3. Niederschlagswasserbeseitigung

Unverschmutztes Niederschlagswasser ist innerhalb des Sondergebiets flächenhaft über geeignete, bewachsene Oberbodenschichten in den Boden zu versickern. Durch die Entwicklung von extensiven Grünland im Bereich der Module wird die Retentionsfähigkeit für Niederschlagswasser verbessert. Brauchwasser wird nicht benötigt, Schmutzwasser wird nicht entstehen.

4. Immissionsschutz

4.1 Schallschutz

Aufgrund der Art der geplanten Nutzung und der Abstände zu den nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen sind auf Ebene der Flächennutzungsplanung keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Geräuschemissionen zu erwarten. Die konkrete Anordnung der technischen Nebenanlagen und die Einhaltung der maßgeblichen immissionsschutzrechtlichen Anforderungen werden im parallel aufgestellten Bebauungsplan berücksichtigt.

4.2 Elektromagnetische Felder

Aufgrund der räumlich begrenzten Wirkung und der Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

4.3 Emissionen aus der Land- und Forstwirtschaft

Der Änderungsbereich grenzt an land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen. Die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung auftretenden Immissionen, insbesondere durch Staub, Lärm und Gerüche, sind grundsätzlich hinzunehmen. Erhebliche Nutzungskonflikte mit der vorgesehenen Photovoltaiknutzung sind hieraus nicht zu erwarten.

4.4 Blendwirkungen

Möglichen Blendwirkungen kann insbesondere durch eine geeignete Ausrichtung und Neigung der Module, den Erhalt abschirmender Vegetationsstrukturen sowie den Einsatz reflexionsarmer Module entgegengewirkt werden. Die konkrete Anlagenplanung sowie erforderliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden im parallel aufgestellten Bebauungsplan berücksichtigt.

D Durchführungsvertrag und Folgenutzung

Der Vorhabenträger verpflichtet sich gegenüber der Marktgemeinde Hengersberg (§ 12 BauGB) im Durchführungsvertrag bzw. städtebaulichen Vertrag, sofern die Gemeinde oder Dritte eine Weiterführung der Nutzung nicht beabsichtigen, nach Aufgabe der Photovoltaiknutzung zum Rückbau der Anlage. Sämtliche bauliche Konstruktionsteile sind dann zu entfernen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Nach Nutzungsende ist das

Grundstück wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung zu stellen. Über die Zulässigkeit der Beseitigung der geplanten Randbepflanzung nach Aufgabe der Solarnutzung entscheidet die Untere Naturschutzbehörde auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Regelungen.

E Zusammenfassung

Das Baufeld wird momentan intensiv landwirtschaftlich als Acker und Grünland genutzt. Die Flächen werden zukünftig zur Energiegewinnung (Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen) genutzt.

Versiegelungen finden nur in geringem Umfang statt.

Durch die Anlage findet ein Eingriff in das Landschaftsbild statt. Dieser wird durch anlageninterne bzw. unmittelbar angrenzende grünordnerische Maßnahmen (insbesondere Hecken- und Saumstrukturen) minimiert und ausgeglichen. Ein darüber hinausgehender externer Ausgleich für den Naturhaushalt ist nach dem zugrunde gelegten Anwendungsfall 1 der StMB-Hinweise vom 05.12.2024 nicht erforderlich; Ausgleichsflächen außerhalb des Anlagenbereichs werden daher nicht festgesetzt.

Ein Umweltbericht ist beigelegt.

Planfertiger:



GeoPlan

Donau-Gewerbepark 5
94486 Osterhofen
FON: 09932/9544-0
FAX: 09932/9544-77
E-Mail: info@geoplan-online.de

.....
Daniel Wagner
B.Eng. Umweltsicherung

.....
Julia Stock
B. Sc. Biologie

F Anhang

- Umweltbericht
- Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 47,
Lageplan M 1:5.000

1. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Regionalplan (12) Donau-Wald: Strukturkarte mit ungefährender Lage des Geltungsbereiches (schwarz), unmaßstäblich (RISBY, 2026).....	4
Abbildung 3: Regionalplan Donau-Wald (12): Lage des Plangebietes (rot), unmaßstäblich (RISBY 2026).....	5
Abbildung 4: Regionalplan (12) Donau-Wald: Strukturkarte (LEP Bayern 2023).....	6
Abbildung 5: Übersichtslageplan mit Geltungsbereich (rot), unmaßstäblich (BayernAtlas 2026).....	9
Abbildung 6: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan (links) und geplante Deckblattänderung Nr. 47 (rechts).....	9

2. Quellenverzeichnis

Bayerische Vermessungsverwaltung. (2026). *BayernAtlas*.

Regionaler Planungsverband Donau-Wald. (2021). *Regionalplan Donau-Wald (Region 12)*.
Abgerufen am 22. Juni 2026 von RISBY - Rauminformationssystem Bayern.

StMB. (2021). *Bauen im Einklang mit der Natur und Landschaft: Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Ein Leitfaden*. Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr.

StMB. (2024). *Bauleitplanungsrechtliche Eingriffsregelung*. Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr.